



1. ÄNDERUNGSSATZUNG

vom 24.09.2019

**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens in
Neukirchen**

vom 07. März 2017

1. Änderungssatzung vom 24.09.2019
zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Kindergartens in Neukirchen

vom 07.03.2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thierhaupten folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens in Neukirchen:

§ 1
Änderung der Satzung

- 1) Die Satzung für den Kindergarten Neukirchen des Marktes Thierhaupten vom 03. März 2017 wird wie folgt geändert:
- 2) § 5 Buchst. a – „Gebührenermäßigung durch Elternbeitragszuschuss“ wird neu eingefügt. Er erhält folgende Fassung:

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2019 in Kraft.

Thierhaupten, 27.09.2019



Toni Brugger
1. Bürgermeister

